Europäisches Parlament
2024-2029

Rechtsausschuss

2023/0169(COD)

3.3.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener
(COM(2023)0280 – C9-0192/2023 – 2023/0169(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Jana Toom

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 52

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT 53

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener
(COM(2023)0280 – C9-0192/2023 – 2023/0169(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0280),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0192/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vom deutschen Bundestag, vom italienischen Abgeordnetenhaus und vom portugiesischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 18. Juli 2023,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2024,

– gestützt auf die Artikel 60, 41 und 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung, die gemeinsam mit dem endgültigen Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlicht wird;

3. schlägt vor, den Gesetzgebungsakt „Verordnung Jana Toom und … über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von

[1] https://connectfolx.europarl.europa.eu/connefof/app/exp/COM(2023)0280

Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener“[2] zu nennen;

4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung sollen Vorschriften für grenzüberschreitende Sachverhalte zum Schutz Erwachsener, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten außerstande sind, ihre Interessen zu schützen, festgelegt werden. Diese Verordnung enthält insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen, die Annahme öffentlicher Urkunden und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Zentralen Behörden.	(1) Mit dieser Verordnung sollen Vorschriften für grenzüberschreitende Sachverhalte zum Schutz Erwachsener, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten außerstande sind, ihre Interessen zu schützen, ***oder bei der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit Unterstützung und Garantien benötigen,*** festgelegt werden. Diese Verordnung enthält insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen, die Annahme öffentlicher Urkunden und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Zentralen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

[2] Jana Toom und … haben für das Parlament bzw. den Rat die Verhandlungen über den Gesetzgebungsakt geführt.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Darüber hinaus sollte sich die Auslegung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften von ihren Zielen leiten lassen, die darin bestehen, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen zu verbessern, einschließlich ihres Rechts auf Autonomie, den Zugang zur Justiz, Eigentum, Gehör, Freizügigkeit und der Gleichstellung. In diesem Zusammenhang baut diese Verordnung auf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und auf den internationalen Menschenrechtsnormen in diesem Bereich auf. Insbesondere ist ein erheblicher Teil der Erwachsenen, für die diese Verordnung gilt, Menschen mit Behinderungen. Ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz, Integrität, Zugang zur Justiz und Achtung ihrer innewohnenden Würde und ihrer individuellen Autonomie, werden durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[11] (im Folgenden „VN-BRK“), dessen Vertragsparteien sowohl die Union als auch ihre Mitgliedstaaten sind, garantiert. Die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Rechte müssen sowohl in nationalen als auch in grenzüberschreitenden Fällen geschützt werden, und wenn Maßnahmen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen ergriffen werden, müssen diese Maßnahmen im Einklang mit dem VN-BRK stehen. Diese Verordnung, in der Vorschriften des internationalen Privatrechts für grenzüberschreitende Fälle festgelegt werden, sollte im Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen im Rahmen des VN-BRK, insbesondere mit dessen Artikeln 3, 9, 12 und 19, angewandt	(10) Darüber hinaus sollte sich die Auslegung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften von ihren Zielen leiten lassen, die darin bestehen, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen zu verbessern, einschließlich ihres Rechts auf Autonomie, den Zugang zur Justiz, Eigentum, Gehör, Freizügigkeit und der Gleichstellung. In diesem Zusammenhang baut diese Verordnung auf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und auf den internationalen Menschenrechtsnormen in diesem Bereich auf. Insbesondere ist ein erheblicher Teil der Erwachsenen, für die diese Verordnung gilt, Menschen mit Behinderungen. Ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz, Integrität, Zugang zur Justiz und Achtung ihrer innewohnenden Würde und ihrer individuellen Autonomie, werden durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[11] (im Folgenden „VN-BRK“), dessen Vertragsparteien sowohl die Union als auch ihre Mitgliedstaaten sind, garantiert. Die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Rechte müssen sowohl in nationalen als auch in grenzüberschreitenden Fällen geschützt werden, und wenn Maßnahmen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen ergriffen werden, müssen diese Maßnahmen im Einklang mit dem VN-BRK stehen. Diese Verordnung, in der Vorschriften des internationalen Privatrechts für grenzüberschreitende Fälle festgelegt werden, sollte im Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen im Rahmen des VN-BRK, insbesondere mit dessen Artikeln 3, 9, 12 und 19, angewandt

werden. Als Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre nationalen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Behandlung von Erwachsenen mit den im VN-BRK verankerten Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten die Gleichheit von Erwachsenen vor dem Gesetz und ihr Recht auf gleichberechtigte Rechts- und Geschäftsfähigkeit in allen Lebensbereichen mit der Unterstützung, die sie gegebenenfalls benötigen, sowie die Autonomie und Integrität der Erwachsenen gemäß Artikel 12 der VN-BRK achten.	werden. Als Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre nationalen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Behandlung von Erwachsenen mit den im VN-BRK verankerten Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten die Gleichheit von Erwachsenen vor dem Gesetz und ihr Recht auf gleichberechtigte Rechts- und Geschäftsfähigkeit in allen Lebensbereichen mit der Unterstützung, die sie gegebenenfalls benötigen, sowie die Autonomie und Integrität der Erwachsenen gemäß Artikel 12 der VN-BRK achten. ***Um im Einklang mit der VN-BRK die gleichberechtigte Rechts- und Geschäftsfähigkeit aller Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sollten die Gerichte gegebenenfalls der unterstützten Entscheidungsfindung Vorrang vor durch Dritte getroffenen Entscheidungen einräumen und sicherstellen, dass der Wille und die Präferenzen des betreffenden Erwachsenen bei jeder Schutzmaßnahme von zentraler Bedeutung sind.***
[11] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.	[11] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Anwendung des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von

Erwachsenen aus dem Jahr 2000 durch Maßnahmen zu unterstützen, die auf die uneingeschränkte Achtung der Autonomie der betroffenen Erwachsenen und die Einführung von Regelungen für die unterstützte Entscheidungsfindung und Vorausplanung in der gesamten Union ausgerichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Diese Verordnung sollte für Zivilsachen gelten, die den Schutz von Erwachsenen betreffen, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen, öffentlichen Urkunden und der Vertretungsmacht zum Schutz eines Erwachsenen. Der Schutz ***ist*** erforderlich aufgrund einer Unzulänglichkeit oder Beeinträchtigung der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen, die dauerhaft oder vorübergehend und unter anderem physischer oder psychosozialer Art sein kann, oder im Zusammenhang mit einer altersbedingten Krankheit wie der Alzheimer-Krankheit oder aufgrund eines Gesundheitszustands wie eines Komas. ***Der Schutz ist*** vor allem dann erforderlich, wenn Hindernisse im Zusammenspiel mit einer Reihe von ökologischen und persönlichen Faktoren ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindern, insbesondere wenn die Unzulänglichkeit oder Beeinträchtigung der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen diesen daran hindert, sich um seine eigenen Interessen, wie z. B. Vermögensinteressen und persönliche oder gesundheitliche Interessen, zu kümmern. Eine	(12) Diese Verordnung sollte für Zivilsachen gelten, die ***die Unterstützung und*** den Schutz von Erwachsenen betreffen, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen, öffentlichen Urkunden und der Vertretungsmacht ***zur Unterstützung und*** zum Schutz eines Erwachsenen. ***Die Unterstützung und*** der Schutz ***sind*** erforderlich aufgrund einer Unzulänglichkeit oder Beeinträchtigung der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen, die dauerhaft oder vorübergehend und unter anderem physischer oder psychosozialer Art sein kann, oder im Zusammenhang mit einer altersbedingten Krankheit wie der Alzheimer-Krankheit oder aufgrund eines Gesundheitszustands wie eines Komas. ***Die persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen können zur Gänze oder teilweise betroffen sein, und der Erwachsene kann in unterschiedlichem Maße Unterstützung und Beistand bei der Ausübung seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit benötigen. Intensivere Formen des Schutzes können*** vor allem dann erforderlich ***sein***, wenn Hindernisse im Zusammenspiel mit einer Reihe von ökologischen und persönlichen Faktoren

schwerwiegende Vernachlässigung der persönlichen Interessen oder Vermögensinteressen der Angehörigen, für die der Erwachsene verantwortlich ist, kann ebenfalls auf eine Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen hindeuten.	ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindern, insbesondere wenn die Unzulänglichkeit oder Beeinträchtigung der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen diesen daran hindert, sich um seine eigenen Interessen, wie z. B. Vermögensinteressen und persönliche oder gesundheitliche Interessen, zu kümmern. ***Auch in diesen Situationen sollte der Schutz unter uneingeschränkter Achtung des Willens und der Präferenzen des Erwachsenen gewährt werden. Eine angemessene Unterstützung des Erwachsenen besteht in diesen Situationen beispielsweise darin, den Willen und die Präferenzen des Erwachsenen aus dessen sozialem Umfeld, in der Vergangenheit geäußerten Wünschen oder anderen Informationsquellen, die Aufschluss über Präferenzen geben können, zu erschließen.*** Eine schwerwiegende Vernachlässigung der persönlichen Interessen oder Vermögensinteressen der Angehörigen, für die der Erwachsene verantwortlich ist, kann ebenfalls auf eine Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen hindeuten.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Das Ausmaß einer Unzulänglichkeit oder Beeinträchtigung der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen kann sich im Laufe der Zeit ändern. Entscheidungen zur Unterstützung und zum Schutz des Erwachsenen sollten in angemessenen Zeitabständen überprüft werden, um

Änderungen der Umstände des Erwachsenen Rechnung zu tragen und festzustellen, ob die entsprechenden Maßnahmen weiterhin gerechtfertigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung dieser Verordnung sollten darin insbesondere die Begriffe „Erwachsener“, „Vertreter“ und „Behörde“ definiert werden, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedeutungen haben können. Im Sinn dieser Verordnung ist ein Erwachsener eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. ***Je nach Sachverhalt*** sollte sich ***dies*** auf ***Erwachsene*** beziehen ***die*** aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ***ihrer*** persönlichen Fähigkeiten außerstande ***sind***, ***ihre*** Interessen zu schützen, oder ***auf Erwachsene, die eine Vertretungsmacht für jene Erwachsene ausüben, die außerstande sind, ihre Interessen zu schützen***.	(16) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung dieser Verordnung sollten darin insbesondere die Begriffe „Erwachsener“, „Vertreter“ und „Behörde“ definiert werden, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedeutungen haben können. Im Sinn dieser Verordnung ist ein Erwachsener eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. ***Der Begriff „schutzbedürftiger Erwachsener“*** sollte sich auf ***einen Erwachsenen*** beziehen***, der*** aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ***seiner*** persönlichen Fähigkeiten außerstande ***ist***, ***seine*** Interessen zu schützen, oder ***bei der Ausübung seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit Unterstützung und Garantien benötigt***.

Or. en

Begründung

Entsprechend der neuen Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 1.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Für die Zwecke dieser Verordnung und ***im Einklang mit der Terminologie des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000*** sollte der Begriff ***„Behörde“ so*** ausgelegt werden***, dass er sich auf die Gerichte oder Verwaltungsbehörden bezieht, die Maßnahmen zum Schutz des Erwachsenen treffen***. Im weiteren Sinne sollte der Begriff „zuständige Behörde“ so ausgelegt werden, dass er sich auf eine Behörde eines Mitgliedstaats bezieht, die Zuständigkeiten im Bereich des Schutzes von Erwachsenen hat. Dazu gehören Behörden, die Maßnahmen ergreifen, Behörden, die öffentliche Urkunden ausstellen, und Behörden, die Bescheinigungen, Formulare oder das europäische Vertretungszertifikat ausstellen. Darüber hinaus gehören auch andere Behörden oder Stellen, die in amtlicher Eigenschaft in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz von Erwachsenen handeln dazu, z. B. diejenigen, die für die Überwachung oder Durchführung von Maßnahmen zuständig sind.	(18) Für die Zwecke dieser Verordnung und ***um die einheitliche Anwendung des internationalen Privatrechts in den Mitgliedstaaten sicherzustellen,*** sollte der Begriff ***„Gericht“ im Sinne des im HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 verwendeten Begriffs „Behörde“*** ausgelegt werden. Im weiteren Sinne sollte der Begriff „zuständige Behörde“ so ausgelegt werden, dass er sich auf eine Behörde eines Mitgliedstaats bezieht, die Zuständigkeiten im Bereich des Schutzes von Erwachsenen hat. Dazu gehören Behörden, die Maßnahmen ergreifen, Behörden, die öffentliche Urkunden ausstellen, und Behörden, die Bescheinigungen, Formulare oder das europäische Vertretungszertifikat ausstellen. Darüber hinaus gehören auch andere Behörden oder Stellen, die in amtlicher Eigenschaft in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz von Erwachsenen handeln dazu, z. B. diejenigen, die für die Überwachung oder Durchführung von Maßnahmen zuständig sind.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der an der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 6 vorgenommenen Änderung.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Um sicherzustellen, dass schutzbedürftige Erwachsene in

grenzüberschreitenden Situationen ihre Rechte wirksam wahrnehmen und Rechtsschutz in Anspruch nehmen können, werden mit dieser Verordnung zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen eingeführt, die den Rahmen für die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung, öffentliche Urkunden und die Zusammenarbeit ergänzen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Zugang zur Justiz zu erleichtern, die Verfahrenseffizienz zu verbessern und die Kontinuität der Schutzregelungen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Informationen über verfügbare Verfahrensgarantien, Rechtsbehelfe und bestehende Unterstützungsmaßnahmen sollten an einem einzigen Ort, in einer sogenannten „zentralen Anlaufstelle", zur Verfügung gestellt werden, um schutzbedürftigen Erwachsenen und ihren Vertretern einen einfachen und kostenlosen Zugang zu sachdienlichen Informationen zu ermöglichen. Es ist möglich, dass schutzbedürftige Erwachsene in grenzüberschreitenden Situationen finanzielle Auswirkungen und Schaden erleiden könnten. Daher sollten die über die „zentrale Anlaufstelle" bereitgestellten Informationen bestehende Unterstützungsmechanismen abdecken, zum Beispiel Informationen über einschlägige Organisationen und Verbände, die rechtliche oder eine andere Form einschlägiger Hilfe oder Unterstützung für die unter diese Verordnung fallenden schutzbedürftigen Erwachsenen leisten.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Schutzbedürftige Erwachsene sollten das Recht haben, gehört und sinnvoll in Verfahren einbezogen zu werden, die sich auf ihren Rechtsstatus auswirken, auch wenn mehrere Mitgliedstaaten zuständig sein könnten. Um unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden, sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit der Fernteilnahme vorsehen und sicherstellen, dass schutzbedürftige Erwachsene über die für sie geltenden Zuständigkeitskriterien informiert werden. Erforderlichenfalls sollten vorübergehende grenzüberschreitende Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, während die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt wird.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22c) Was das anwendbare Recht betrifft, so haben schutzbedürftige Erwachsene häufig Schwierigkeiten, die rechtlichen Auswirkungen der in verschiedenen Mitgliedstaaten ergriffenen Schutzmaßnahmen zu verstehen. Um dieses Problem anzugehen, sollten mittels mehrsprachiger Orientierungshilfen Informationen in einer Sprache bereitgestellt werden, von der anzunehmen ist, dass sie von dem schutzbedürftigen Erwachsenen verstanden wird. Rechtsinformationsdienste sollten bereitgestellt werden, um die

einschlägigen Rechtsrahmen zu erläutern, insbesondere in Fällen, in denen ein schutzbedürftiger Erwachsener Vorausplanungsinstrumente oder andere Rechtsvereinbarungen genutzt hat, die eine grenzüberschreitende Anerkennung erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22d) Zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sieht diese Verordnung die Schaffung eines Netzes grenzüberschreitend zuständiger Verbindungsrichter vor, die auf den Schutz schutzbedürftiger Erwachsener spezialisiert sind und eine wirksame Koordinierung zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden gewährleisten. Darüber hinaus sollten Online-Kooperationsplattformen entwickelt werden, damit Fachkräfte, die schutzbedürftige Erwachsene unterstützen, wie beispielsweise Angehörige der Rechtsberufe, die erforderlichen Informationen sicher austauschen können.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22e) Angesichts der zunehmenden

Bedeutung künstlicher Intelligenz (KI) in rechtlichen und administrativen Verfahren ist in dieser Verordnung der verantwortungsvolle Einsatz KI-gestützter Instrumente vorgesehen, um schutzbedürftige Erwachsene in grenzüberschreitenden Situationen zu unterstützen. KI-gestützte Rechtsberatungsdienste könnten verständliche Erläuterungen zur gerichtlichen Zuständigkeit, zum anwendbaren Recht und zu Anerkennungsverfahren bereitstellen, während automatisierte Tools zur Fallverfolgung es schutzbedürftigen Erwachsenen und ihren Vertretern ermöglichen könnten, den Fortschritt ihrer Fälle in mehreren Rechtsräumen zu überwachen. KI-gestützte Risikoerkennungssysteme könnten ebenfalls dazu eingesetzt werden, Unstimmigkeiten bei Schutzmaßnahmen zu erkennen, was zu einer besseren Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten beitragen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22f) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen sollten den mit dieser Verordnung geschaffenen Rahmen für die justizielle Zusammenarbeit ergänzen und stärken und sicherstellen, dass schutzbedürftige Erwachsene praktische Unterstützung erhalten, während ihre Autonomie, Würde und Grundrechte gewahrt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um den Umlauf von Maßnahmen und öffentlichen Urkunden in der Union zu erleichtern, ist es notwendig, sie begleitende Bescheinigungen vorzusehen, wenn sie im Ausland anerkannt, vollstreckt oder gegebenenfalls angenommen werden müssen. Die Verfahren zur Berichtigung, zum Widerruf und zur Anfechtung von Bescheinigungen, die für die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Annahme öffentlicher Urkunden verwendet werden, sollten dem nationalen Recht überlassen werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nehmen die Behörden bei der Ausstellung der Bescheinigungen gerichtliche Funktionen wahr und die Ausstellung von Bescheinigungen ist Teil der Kontinuität des vorangegangenen Gerichtsverfahrens. Daher sollten die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dieser Ausgabe zur Verfügung stellen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Gemäß Artikel 19 des VN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben,	(33) Gemäß Artikel 19 des VN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben,

und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Für die Zwecke dieser Verordnung können Situationen auftreten, in denen die Behörden eines Mitgliedstaats eine Maßnahme in Bezug auf den Aufenthaltsort oder die vorübergehende Unterbringung eines Erwachsenen treffen müssen. Beispiele für solche Situationen sind Fälle, in denen die Behörden dem Erwachsenen Hilfestellung bei der Entscheidung über seinen Aufenthaltsort leisten oder in denen ein Erwachsener nicht in der Lage ist, seine Meinung zu äußern, und in denen einem Vertreter keine Vertretungsmacht über seinen Aufenthaltsort übertragen wurde und eine Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erforderlich ist. Soll eine solche Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen, so sollte vor der Ergreifung dieser Maßnahme ein Konsultationsverfahren zur Einholung der Zustimmung der Zentralen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats durchgeführt werden. Das Ersuchen der Ursprungsbehörde um Zustimmung sollte die Gründe für die vorgeschlagene Maßnahme und, soweit möglich, die Ansichten des betroffenen Erwachsenen im Sinne von Artikel 19 des VN-BRK enthalten. Die Zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats sollte in der Lage sein, unverzüglich zu entscheiden, ob sie die Zustimmung erteilt oder sie versagt. Geht innerhalb von sechs Wochen keine Antwort ein, so sollte dies nicht als Zustimmung aufgefasst werden, und ohne Zustimmung sollte die Maßnahme nicht vollstreckt werden. Die Konsultation sollte nicht durchgeführt werden, wenn die Unterbringung bei einer Einzelperson erfolgt und keine Aufsicht durch eine Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Unterbringung erfolgt, erforderlich ist.

und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Für die Zwecke dieser Verordnung können Situationen auftreten, in denen die Behörden eines Mitgliedstaats eine Maßnahme in Bezug auf den Aufenthaltsort oder die vorübergehende Unterbringung eines Erwachsenen treffen müssen. Beispiele für solche Situationen sind Fälle, in denen die Behörden dem Erwachsenen Hilfestellung bei der Entscheidung über seinen Aufenthaltsort leisten oder in denen ein Erwachsener nicht in der Lage ist, seine Meinung zu äußern, und in denen einem Vertreter keine Vertretungsmacht über seinen Aufenthaltsort übertragen wurde und eine Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erforderlich ist***. Im Einklang mit Artikel 19 der VN-BRK sollten die Gerichte eines Mitgliedstaates stets die Einwilligung des schutzbedürftigen Erwachsenen einholen, wenn sie eine Entscheidung über dessen Aufenthaltsort oder vorübergehende Unterbringung treffen***. Soll eine solche Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen, so sollte vor der Ergreifung dieser Maßnahme ein Konsultationsverfahren zur Einholung der Zustimmung der Zentralen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats durchgeführt werden. Das Ersuchen der Ursprungsbehörde um Zustimmung sollte die Gründe für die vorgeschlagene Maßnahme und, soweit möglich, die Ansichten des betroffenen Erwachsenen im Sinne von Artikel 19 des VN-BRK enthalten. Die Zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats sollte in der Lage sein, unverzüglich zu entscheiden, ob sie die Zustimmung erteilt oder sie versagt. Geht innerhalb von sechs Wochen keine Antwort ein, so sollte dies nicht als Zustimmung aufgefasst werden, und ohne Zustimmung sollte die Maßnahme nicht vollstreckt werden. Die Konsultation sollte nicht durchgeführt werden, wenn die Unterbringung bei einer Einzelperson erfolgt und keine Aufsicht durch eine

Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Unterbringung erfolgt, erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Vertreter von Erwachsenen***, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen,*** sollten ihre Befugnisse zur Vertretung dieser Erwachsenen und zum Schutz der Interessen dieser Erwachsenen in der Union geltend machen können. Daher sollten Vertreter in der Lage sein, ihren Status und ihre Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat leicht nachzuweisen, beispielsweise in einem Mitgliedstaat, in dem sich Immobilien oder andere Vermögenswerte des Erwachsenen befinden. Um dies zu ermöglichen, sollte ein europäisches ***Vertretungszertifikat*** (im Folgenden „Zertifikat“) geschaffen werden. Dieses Zertifikat sollte ein einheitlich sein und für die Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt werden. Das Zertifikat sollte entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden.	(35) Vertreter von ***schutzbedürftigen*** Erwachsenen sollten ihre Befugnisse ***zu deren Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder*** zur Vertretung dieser Erwachsenen und zum Schutz der Interessen dieser Erwachsenen in der Union geltend machen können. Daher sollten Vertreter in der Lage sein, ihren Status und ihre Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat leicht nachzuweisen, beispielsweise in einem Mitgliedstaat, in dem sich Immobilien oder andere Vermögenswerte des Erwachsenen befinden. Um dies zu ermöglichen, sollte ein europäisches ***Vertretungs- und Unterstützungszertifikat*** (im Folgenden „Zertifikat“) geschaffen werden. Dieses Zertifikat sollte ein einheitlich sein und für die Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt werden. Das Zertifikat sollte entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Das Zertifikat kann vom Vertreter des Erwachsenen auf der Grundlage einer bestehenden Maßnahme oder bestätigten Vertretungsmacht (im Folgenden „Ursprungsmaßnahme“ und „ursprünglich bestätigte Vertretungsmacht“) beantragt werden. Es sollte daher nur in Situationen ausgestellt werden, in denen ein Erwachsener tatsächlich nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen, und der Vertreter berechtigt ist, ihn in einer oder mehreren konkreten Angelegenheiten aktiv zu vertreten. Das Zertifikat sollte Informationen über den Umfang der Befugnisse enthalten, die der Vertreter im Namen eines Erwachsenen ausüben darf, und gegebenenfalls über die Angelegenheiten, in denen der Vertreter nicht oder unter bestimmten Bedingungen handlungsbefugt ist.	(36) Das Zertifikat kann vom ***schutzbedürftigen Erwachsenen oder vom*** Vertreter des ***schutzbedürftigen*** Erwachsenen auf der Grundlage einer bestehenden Maßnahme oder bestätigten Vertretungsmacht (im Folgenden „Ursprungsmaßnahme“ und „ursprünglich bestätigte Vertretungsmacht“) beantragt werden. Es sollte daher nur in Situationen ausgestellt werden, in denen ein ***schutzbedürftiger*** Erwachsener ***bei seiner Entscheidungsfindung unterstützt wird oder ein schutzbedürftiger Erwachsener*** tatsächlich nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen, und der Vertreter berechtigt ist, ihn in einer oder mehreren konkreten Angelegenheiten aktiv zu vertreten. Das Zertifikat sollte Informationen über den Umfang der Befugnisse enthalten, die der Vertreter im Namen eines Erwachsenen ausüben darf, und gegebenenfalls über die Angelegenheiten, in denen der Vertreter nicht oder unter bestimmten Bedingungen handlungsbefugt ist.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Verwendung des Zertifikats sollte nicht verpflichtend sein. Dies bedeutet, dass ein Vertreter eines Erwachsenen, der berechtigt ist, ein Zertifikat zu beantragen, dazu nicht verpflichtet sein sollte, jedoch die Möglichkeit haben sollte, nationale Schriftstücke oder andere nach dieser Verordnung zur Verfügung stehende	(37) Die Verwendung des Zertifikats sollte nicht verpflichtend sein. Dies bedeutet, dass ein Vertreter eines ***schutzbedürftigen*** Erwachsenen, der berechtigt ist, ein Zertifikat zu beantragen, dazu nicht verpflichtet sein sollte, jedoch die Möglichkeit haben sollte, nationale Schriftstücke oder andere nach dieser Verordnung zur Verfügung stehende

Urkunden (eine Maßnahme oder eine öffentliche Urkunde) zu nutzen, wenn er seine Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat geltend macht. Personen, die in eigenem Namen handeln, sollten nicht verpflichtet sein, ein Zertifikat vorzulegen, ***daher sollte*** das Zertifikat ***nur für*** Vertreter ***ausgestellt werden***, die nachweisen müssen, dass sie befugt sind, zur Unterstützung oder im Namen eines Erwachsenen zu handeln.	Urkunden (eine Maßnahme oder eine öffentliche Urkunde) zu nutzen, wenn er seine Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat geltend macht. Personen, die in eigenem Namen handeln, sollten nicht verpflichtet sein, ein Zertifikat vorzulegen, ***aber die Wahl haben, wenn*** das Zertifikat ***von einem*** Vertreter ***verwendet werden sollte. Es sollte jedoch möglich sein, dass das Zertifikat von Vertretern verwendet wird***, die nachweisen müssen, dass sie befugt sind, zur Unterstützung oder im Namen eines ***schutzbedürftigen*** Erwachsenen zu handeln.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(54a) In Fällen, in denen eine Offenlegung oder Bestätigung der einschlägigen Informationen die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Erwachsenen oder einer anderen Person gefährden könnte, beispielsweise wenn es sich bei dem schutzbedürftigen Erwachsenen oder seinem Vertreter um Opfer häuslicher Gewalt handelt und ein Gericht angeordnet hat, dass die neue Anschrift des Erwachsenen dem Antragsteller nicht offengelegt werden darf, sollte diese Verordnung darauf abzielen, ein ausgewogenes Gleichgewicht herzustellen. In dieser Verordnung sollte zwar vorgesehen sein, dass eine Zentrale Behörde, ein Gericht oder eine zuständige Behörde dem Antragsteller oder einer dritten Partei Informationen, die für die Zwecke dieser Verordnung zusammengestellt oder weitergegeben wurden, nicht offenlegen oder bestätigen sollte, wenn ihres/seines Erachtens durch

eine solche Offenlegung oder Bestätigung die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Erwachsenen oder einer anderen Person in Gefahr gebracht würde, jedoch enthält sie auch die Bestimmung, dass dies nicht der Erhebung und Weitergabe von Informationen durch die Zentralen Behörden, Gerichte und zuständigen Behörden und zwischen ihnen entgegenstehen sollte, insofern diese zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind. Das bedeutet, dass es möglich sein sollte, einen Antrag nach dieser Verordnung zu bearbeiten, ohne dass dem Antragsteller alle zu seiner Bearbeitung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, wenn dies möglich und angezeigt ist. Wenn es im nationalen Recht vorgesehen ist, sollte beispielsweise eine Zentrale Behörde Verfahren im Namen eines Antragstellers einleiten können, ohne dem Antragsteller die Informationen über den Aufenthaltsort des Erwachsenen zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen schon das Ersuchen selbst die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des schutzbedürftigen Erwachsenen oder einer anderen Person in Gefahr bringen könnte, sollte es jedoch nach dieser Verordnung verboten sein, dieses Ersuchen zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Neben der oben beschriebenen Datenverarbeitung sollten personenbezogene Daten auch im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, um	(55) Neben der oben beschriebenen Datenverarbeitung sollten personenbezogene Daten auch im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, um

das System für die Vernetzung von Registern der Schutzmaßnahmen und anderen Registern der Vertretungsmacht einzurichten und die Pflege und das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Systems zu gewährleisten. Diese zusätzliche Verarbeitung ist dadurch gerechtfertigt, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Zentralen Behörden mit einem berechtigten Interesse Zugang zu Informationen darüber haben müssen, ob ein bestimmter Erwachsener in einem anderen Mitgliedstaat geschützt ist, um den weiteren Schutz dieses Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen zu gewährleisten und die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten für die technische Verwaltung, Pflege und Sicherheit ihrer Register sowie, soweit ihr nationales Recht dies vorsieht, für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Daten verantwortlich sein. Daten über betroffene Personen sollten in erster Linie in den von den Mitgliedstaaten geführten Registern gespeichert werden. Darüber hinaus muss die Kommission möglicherweise Daten zum Zwecke der Entwicklung und Pflege des Systems der Vernetzung verarbeiten und vorübergehend Daten speichern, auf die über das Vernetzungssystem zugegriffen wird.	das System für die Vernetzung von Registern der Schutzmaßnahmen und anderen Registern der Vertretungsmacht einzurichten und die Pflege und das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Systems zu gewährleisten. Diese zusätzliche Verarbeitung ist dadurch gerechtfertigt, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Zentralen Behörden mit einem berechtigten Interesse Zugang zu Informationen darüber haben müssen, ob ein bestimmter Erwachsener in einem anderen Mitgliedstaat geschützt ist, um den weiteren Schutz dieses Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen zu gewährleisten und die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu erhöhen. ***Der Zugang sollte strikt auf Informationen beschränkt sein, die für die in dieser Verordnung festgelegten Zwecke in Bezug auf den schutzbedürftigen Erwachsenen, der von dem laufenden Verfahren vor den ersuchenden Behörden betroffen ist, erforderlich sind.*** Die Mitgliedstaaten sollten für die technische Verwaltung, Pflege und Sicherheit ihrer Register sowie, soweit ihr nationales Recht dies vorsieht, für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Daten verantwortlich sein. Daten über betroffene Personen sollten in erster Linie in den von den Mitgliedstaaten geführten Registern gespeichert werden. Darüber hinaus muss die Kommission möglicherweise Daten zum Zwecke der Entwicklung und Pflege des Systems der Vernetzung verarbeiten und vorübergehend Daten speichern, auf die über das Vernetzungssystem zugegriffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Annahme öffentlicher Urkunden in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen,	e) die Annahme öffentlicher Urkunden ***in den unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten*** in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen,

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) gegebenenfalls den Einsatz von KI vorzusehen, um den schutzbedürftigen Erwachsenen bei der Ausübung seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit in den unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten zu unterstützen,

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Unterstützungsmaßnahmen für schutzbedürftige Erwachsene in den unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten festzulegen,

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung ist bei zivilrechtlichen grenzüberschreitenden Sachverhalten auf den Schutz von Erwachsenen anzuwenden, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen.	(1) Diese Verordnung ist bei zivilrechtlichen grenzüberschreitenden Sachverhalten auf den Schutz von Erwachsenen anzuwenden, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen***, oder bei der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit Unterstützung und Garantien benötigen***.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen,	c) ***gegebenenfalls*** die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen,

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Bereitstellung von Maßnahmen zur Unterstützung des schutzbedürftigen Erwachsenen bei der Ausübung seiner Rechts- und

Geschäftsfähigkeit,

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Erwachsenen verantwortlich ist***, den Erwachsenen vertritt oder ihm beisteht***,	d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die ***dem schutzbedürftigen Erwachsenen beisteht oder ihn vertritt oder*** für die Person oder das Vermögen des ***schutzbedürftigen*** Erwachsenen verantwortlich ist,

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Entscheidung über eine Unterbringung des Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem anderen Ort, an dem Schutz gewährt werden kann,	e) die Entscheidung über eine Unterbringung des Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem anderen Ort, an dem ***Unterstützung oder*** Schutz gewährt werden kann***, nachdem das Gericht festgestellt hat, dass dies im besten Interesse des schutzbedürftigen Erwachsenen ist***,

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Erlaubnis eines bestimmten Einschreitens zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen.	g) die Erlaubnis eines bestimmten Einschreitens ***zur Unterstützung oder*** zum Schutz der Person oder des Vermögens des ***schutzbedürftigen*** Erwachsenen.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „schutzbedürftiger Erwachsener“ einen Erwachsenen, der aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten außerstande ist, seine Interessen zu schützen, oder bei der Ausübung seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit Unterstützung und Garantien benötigt;
	(Diese Änderung gilt für den gesamten Text und ersetzt den Ausdruck „Erwachsener“ durchgängig, mit Ausnahme des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 3 Nummern 1 und 3. Durch die Annahme werden entsprechende Anpassungen im gesamten Text notwendig.)

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. ***„Behörde“ ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats, das oder die dafür zuständig ist, Maßnahmen zum Schutz der Person oder***	***entfällt***

des Vermögens des Erwachsenen zu treffen;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „Gericht“ ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats, das oder die für Angelegenheiten zuständig ist, die nach Artikel 2 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;
	(Diese Änderung gilt für den gesamten Text und ersetzt den Ausdruck „Behörde“ durchgängig, mit folgenden Ausnahmen: 1. wenn er in Artikel 3 für die Begriffsbestimmung eines anderen Ausdrucks verwendet wird; 2. wenn er als Teil eines in Artikel 3 definierten Ausdrucks oder der folgenden nicht definierten Ausdrücke verwendet wird: „Zentrale Behörde“, „Behörde“ und „ausstellende Behörde“. Durch die Annahme werden entsprechende Anpassungen im gesamten Text notwendig.)

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a

Die Zuständigkeitsregeln betreffende Unterstützungsmaßnahmen

In Verfahren zum Schutz eines schutzbedürftigen Erwachsenen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, stellen die Gerichte im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht sicher, dass der schutzbedürftige Erwachsene Zugang zu angemessener rechtlicher Unterstützung hat, einschließlich:

a) Unterstützung im Hinblick auf die Bestimmung der Zuständigkeit, einschließlich Empfehlungen für den am besten geeigneten Gerichtsstand in Fällen, in denen nach diesem Kapitel mehrere Mitgliedstaaten zuständig sein könnten,

b) Bereitstellung von Videokonferenzen oder anderen Fernkommunikationsmitteln, wenn ein schutzbedürftiger Erwachsener in Gerichtsverfahren angehört wird.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Die anwendbaren Rechtsvorschriften betreffende Unterstützungsmaßnahmen
	Die zuständigen Behörden
	a) stellen mehrsprachige Orientierungshilfen bereit, um schutzbedürftige Erwachsene und ihre Vertreter über das nach diesem Kapitel anwendbare Recht zu informieren und sicherzustellen, dass sie die rechtlichen Folgen der Schutzmaßnahmen in

	verschiedenen Mitgliedstaaten verstehen,
	b) richten spezielle Rechtsinformationsdienste ein, um schutzbedürftigen Erwachsenen zu helfen, Rechtskonflikte zu verstehen und damit umzugehen, insbesondere wenn Vorausplanungsinstrumente oder Entscheidungen, die in einem Rechtsraum getroffen werden, in einem anderen anerkannt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn die Maßnahme, außer in dringenden Fällen, im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens getroffen wurde, ohne dass dem Erwachsenen die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden,	a) wenn die Maßnahme, außer in dringenden Fällen, im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens getroffen wurde, ohne dass dem Erwachsenen die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden, ***oder ohne dass der Wille und die Präferenzen des Erwachsenen geachtet wurden,***

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bevor die zuständige Behörde eine Maßnahme vollstreckt, mit der die Rechts- und Geschäftsfähigkeit eines schutzbedürftigen Erwachsenen eingeschränkt wird, prüft sie, ob mit einer weniger restriktiven Alternative, einschließlich Mechanismen zur

	Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, dasselbe Ziel in einer Weise erreicht werden könnte, die den Rechten und Präferenzen des schutzbedürftigen Erwachsenen besser entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Behörde, bei der eine in einem anderen Mitgliedstaat getroffene Maßnahme geltend gemacht oder die Anerkennung oder Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme beantragt oder angefochten wird, kann ***erforderlichenfalls*** verlangen, dass für die Antragstellung eine Übersetzung oder Transliteration des Inhalts der Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegt wird.	(2) Die Behörde, bei der eine in einem anderen Mitgliedstaat getroffene Maßnahme geltend gemacht oder die Anerkennung oder Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme beantragt oder angefochten wird, kann ***nur dann*** verlangen, dass für die Antragstellung eine Übersetzung oder Transliteration des Inhalts der Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegt wird***, wenn diese Behörde der Auffassung ist, dass die im Formblatt enthaltenen Angaben nicht ausreichen, um den Antrag zu bearbeiten***.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Unterstützungsmaßnahmen betreffend die Vollstreckung von Maßnahmen
	Die zuständigen Behörden benennen

grenzüberschreitend zuständige Verbindungsbeamte, die schutzbedürftige Erwachsene und ihre Vertreter bei der Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit der Vollstreckung unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Bei der Anwendung dieser Verordnung arbeiten*** die Zentralen Behörden zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in ihren Mitgliedstaaten.	(1) Die Zentralen Behörden
	a) arbeiten bei der Anwendung dieser Verordnung zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in ihren Mitgliedstaaten***,***
	b) stellen Informationen über nationale Rechtsvorschriften, Verfahren und Dienste zu Fragen betreffend den Schutz schutzbedürftiger Erwachsener bereit und treffen Maßnahmen, die sie als geeignet erachten, um für eine bessere Anwendung dieser Verordnung zu sorgen,
	c) erleichtern die Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden auf jedem Weg.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zentralen Behörden stellen Informationen über nationale Rechtsvorschriften, Verfahren und Dienste zu Fragen betreffend den Schutz Erwachsener bereit und treffen Maßnahmen, die sie als geeignet erachten, um für eine bessere Anwendung dieser Verordnung zu sorgen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der gesamte Inhalt wurde in Absatz 1 verschoben.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zentralen Behörden erleichtern die Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden auf jedem Weg.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der gesamte Inhalt wurde in Absatz 1 verschoben.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erwägt eine Behörde eines Mitgliedstaats ***die Unterbringung des*** Erwachsenen in einem anderen Mitgliedstaat in einer Anstalt oder anderen	(1) Erwägt eine Behörde eines Mitgliedstaats***, einen schutzbedürftigen*** Erwachsenen ***nach dessen Einwilligung*** in einem anderen Mitgliedstaat in einer

Einrichtung, in der Schutz gewährt werden kann, so holt sie zuvor die Zustimmung einer Zentralen Behörde dieses anderen Mitgliedstaats ein. Zu diesem Zweck übermittelt sie der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI einen Bericht über den Erwachsenen und die Gründe für die vorgeschlagene Maßnahme.	Anstalt oder anderen Einrichtung, in der Schutz gewährt werden kann, ***unterzubringen,*** so holt sie zuvor die Zustimmung einer Zentralen Behörde dieses anderen Mitgliedstaats ein. Zu diesem Zweck übermittelt sie der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI einen Bericht über den ***schutzbedürftigen*** Erwachsenen und die Gründe für die vorgeschlagene Maßnahme.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine Zusammenkunft der Zentralen Behörden wird ***insbesondere*** von der Kommission im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen im Einklang mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates[25] einberufen.	(2) Eine Zusammenkunft der Zentralen Behörden wird von der Kommission im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen im Einklang mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates[25] einberufen.
[25] Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).	[25] Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 tragen*** die Zentralen Behörden und die zuständigen Behörden die Kosten, die ihnen durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen.	(2) Die Zentralen Behörden und die zuständigen Behörden ***tragen*** die Kosten, die ihnen durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der an Artikel 37 vorgenommenen Änderung.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a
	Unterstützungsmaßnahmen
	(1) Die Mitgliedstaaten
	a) benennen grenzüberschreitend zuständige Verbindungsrichter, die sich auf Fragen des Schutzes schutzbedürftiger Erwachsener spezialisiert haben und sich an einem europäischen Netz beteiligen, um die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern,
	b) richten Online-Kooperationsplattformen ein, um Fachkräften, die schutzbedürftigen Erwachsenen beistehen, wie beispielsweise gesetzlichen Vertretern, Sozialarbeitern oder medizinischen Sachverständigen, den sicheren und effizienten Austausch erforderlicher Informationen zu ermöglichen,
	c) richten gegebenenfalls KI-gestützte Fallbearbeitungsinstrumente ein, um die Kommunikation zwischen den

Gerichten und zuständigen Behörden, die sich in den verschiedenen Rechtsräumen mit Schutzmaßnahmen befassen, zu straffen.

(2) Gegebenenfalls können die zuständigen Behörden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] KI-gestützte Instrumente einsetzen, um den Zugang zur Justiz zu verbessern und schutzbedürftige Erwachsene in grenzüberschreitenden Situationen zu unterstützen, sofern diese Instrumente den in der EU geltenden Grundrechten, Datenschutzbestimmungen und Transparenzanforderungen entsprechen. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem

a) KI-gestützte Rechtsberatung, um Erwachsenen verständliche Erklärungen zur gerichtlichen Zuständigkeit, zum anwendbaren Recht und zu Anerkennungsverfahren in ihrer bevorzugten Sprache zur Verfügung zu stellen,

b) automatisierte grenzüberschreitende Fallverfolgung, die es Erwachsenen und ihren Vertretern ermöglicht, den Fortschritt der Zuständigkeits-, Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu verfolgen,

c) KI-gestützte Risikoerkennungssysteme zur Ermittlung potenzieller Unstimmigkeiten bei Schutzmaßnahmen und damit zur Vermeidung von Konflikten zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen.

(3) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass schutzbedürftige Erwachsene gegebenenfalls Zugang zu Informationen über die verfügbaren Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfe sowie über die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen wie

Prozesskostenhilfe sowie finanzielle und psychologische Unterstützung haben.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen umfassen alle verfügbaren Informationen über Sensibilisierungskampagnen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Interessenträgern.

Diese Informationen werden an einer einzigen Stelle in einem leicht zugänglichen Format über einen geeigneten Kanal wie etwa ein Informationszentrum, eine bestehende Kontaktstelle oder ein elektronisches Zugangstor, einschließlich des Europäischen E-Justiz-Portals, bereitgestellt.

[1a] Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel VII – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EUROPÄISCHES *VERTRETUNGSZERTIFIKAT*	EUROPÄISCHES ***VERTRETUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSZERTIFIKAT*** *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Durch die Annahme werden entsprechende Anpassungen im gesamten Text notwendig.)*

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Zertifikat dient der Verwendung durch Vertreter, die in einem anderen Mitgliedstaat ihre Befugnisse zur Vertretung ***von*** Erwachsenen geltend machen müssen***, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen***.	(1) Das Zertifikat ***wird für den schutzbedürftigen Erwachsenen ausgestellt und*** dient der Verwendung durch ***seine*** Vertreter, die in einem anderen Mitgliedstaat ihre Befugnisse zur ***Unterstützung oder*** Vertretung ***des schutzbedürftigen*** Erwachsenen geltend machen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem Zertifikat kann nachgewiesen werden, dass der Vertreter aufgrund einer Maßnahme oder einer bestätigten Vertretungsmacht befugt ist, den Erwachsenen insbesondere in einer oder mehreren der folgenden	(2) Mit dem Zertifikat kann nachgewiesen werden, dass der Vertreter aufgrund einer Maßnahme oder einer bestätigten Vertretungsmacht befugt ist, den Erwachsenen insbesondere in einer oder mehreren der folgenden

Angelegenheiten zu vertreten:	Angelegenheiten ***zu unterstützen oder*** zu vertreten:

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***eine etwaige Gebühr für*** die Ausstellung des Zertifikats ***dessen Herstellungskosten nicht übersteigt***.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausstellung des Zertifikats ***kostenlos ist***.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Antragsverfahren Menschen mit Behinderungen zugänglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Das Zertifikat ist einer Form verfügbar, die Menschen mit Behinderungen zugänglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In dem Zertifikat ist anzugeben, welche Befugnisse der Vertreter eines Erwachsenen hat oder gegebenenfalls welche Befugnisse er umgekehrt nicht hat. Gegebenenfalls enthält das Zertifikat auch Angaben zu Einschränkungen dieser Befugnisse oder Bedingungen, die an diese Befugnisse geknüpft sind.	(1) In dem Zertifikat ist anzugeben, welche Befugnisse der Vertreter eines ***schutzbedürftigen*** Erwachsenen hat ***und in welchem Umfang*** oder gegebenenfalls welche Befugnisse er umgekehrt nicht hat. Gegebenenfalls enthält das Zertifikat auch Angaben zu Einschränkungen dieser Befugnisse oder Bedingungen, die an diese Befugnisse geknüpft sind.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Spätestens bis zum [zwei Jahre nach dem Datum des Anwendungsbeginns] richten*** die Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ein oder mehrere Register ein und führen diese Register, in denen Informationen über Schutzmaßnahmen und, sofern ihr nationales Recht die Bestätigung von Vertretungsmachten durch eine zuständige Behörde vorsieht, über solche Vertretungsmachten gespeichert werden (im Folgenden „Schutzregister“).	(1) Die Mitgliedstaaten ***richten*** in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ein oder mehrere Register ein und führen diese Register, in denen Informationen über Schutzmaßnahmen und, sofern ihr nationales Recht die Bestätigung von Vertretungsmachten durch eine zuständige Behörde vorsieht, über solche Vertretungsmachten gespeichert werden (im Folgenden „Schutzregister“).

Or. en

Begründung

Erforderlich für die Rechtsklarheit und entsprechend Artikel 70.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spätestens bis zum [zwei Jahre nach dem Datum des Anwendungsbeginns] stellen die Mitgliedstaaten, in denen das nationale Recht vorsieht, dass in elektronischen Registern Informationen über andere von einer zuständigen Behörde registrierte Vertretungsmachten eingetragen werden, und in denen das nationale Recht keine Bestätigung dieser Vertretungsmachten vorsieht, sicher, dass in diesen Registern die in Artikel 45 Absatz 2 genannten obligatorischen Angaben erfasst werden.	Die Mitgliedstaaten, in denen das nationale Recht vorsieht, dass in elektronischen Registern Informationen über andere von einer zuständigen Behörde registrierte Vertretungsmachten eingetragen werden, und in denen das nationale Recht keine Bestätigung dieser Vertretungsmachten vorsieht, ***stellen*** sicher, dass in diesen Registern die in Artikel 45 Absatz 2 genannten obligatorischen Angaben erfasst werden.

Or. en

Begründung

Erforderlich für die Rechtsklarheit und entsprechend Artikel 70.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Wege ***von Durchführungsrechtsakten*** richtet die Kommission ein dezentrales System zur Vernetzung („Vernetzungssystem“) ein, das Folgendes umfasst:	(1) Im Wege ***der gemäß den Bestimmungen des Artikels 60 Absätze 1 und 4 erlassenen Durchführungsrechtsakte*** richtet die Kommission ein dezentrales System zur Vernetzung („Vernetzungssystem“) ein, das Folgendes umfasst:

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein berechtigtes Interesse am Zugang zu ***diesen*** Informationen haben.	b) ein berechtigtes Interesse am Zugang zu ***den*** Informationen haben***, die für die in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder e festgelegten Zwecke in Bezug auf den schutzbedürftigen Erwachsenen, der Gegenstand des laufenden Verfahrens vor den ersuchenden Behörden ist, unbedingt erforderlich sind***.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Gegebenenfalls ist die Nutzung*** des dezentralen IT-Systems ***für die direkte Kommunikation zwischen den*** Behörden ***nach Artikel 27 Absatz 1 nicht geeignet, sodass andere*** Kommunikationsmittel ***verwendet werden können***.	(2) ***Die Kommunikation kann jedoch durch die zuständigen Behörden über alternative Mittel erfolgen, wenn eine elektronische Kommunikation nach Absatz 1 aus folgenden Gründen nicht möglich ist:*** ***a) Störung*** des dezentralen IT-Systems**,** ***b) physische oder technische Beschaffenheit des übermittelten Materials oder*** ***c) höhere Gewalt.*** ***Für die Zwecke von Unterabsatz 1 stellen die zuständigen*** Behörden ***sicher, dass das schnellste und am besten geeignete alternative*** Kommunikationsmittel ***gewählt wird und dieses einen sicheren und zuverlässigen Informationsaustausch***

gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist ***die elektronische Kommunikation nach*** Absatz 1 ***aufgrund einer Störung des*** dezentralen IT-Systems***, der Beschaffenheit des übermittelten Materials oder außergewöhnlicher Umstände*** nicht ***möglich, so wird die Übermittlung mit dem schnellsten und am besten geeigneten alternativen Mittel durchgeführt, wobei dem Erfordernis des sicheren und zuverlässigen Informationsaustauschs Rechnung zu tragen ist***.	(3) Ist ***die Nutzung des in*** Absatz 1 ***genannten*** dezentralen IT-Systems ***für die direkte Kommunikation zwischen den Behörden nach Artikel 27 Absatz 1*** nicht ***geeignet, können andere Kommunikationsmittel verwendet werden, sofern dabei die Verfahrensrechte der Parteien sowie die Vertraulichkeit der Informationen gewahrt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der nach Artikel 4 der Verordnung EU [...][Digitalisierungsverordnung] auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen und juristischen Personen sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den ausstellenden Behörden im Zusammenhang mit Folgendem genutzt werden:	(1) Der nach Artikel 4 der Verordnung EU [...][Digitalisierungsverordnung] auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen und juristischen Personen ***oder ihren Vertretern*** sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den ausstellenden Behörden im Zusammenhang mit Folgendem genutzt werden:

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung lässt die Anwendung internationaler Übereinkünfte unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.	(1) Diese Verordnung lässt die Anwendung internationaler Übereinkünfte***, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,*** unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des Vernetzungssystems nach Absatz 1 werden bis zum [***3*** Jahre nach Inkrafttreten] erlassen.	(4) Die Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des Vernetzungssystems nach Absatz 1 werden bis zum [***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten] erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Durchführungsrechtsakte zur	(5) Die Durchführungsrechtsakte zur

Einrichtung des dezentralen IT-Systems nach Absatz 2 werden bis zum [***2 Jahre*** nach Inkrafttreten] erlassen.	Einrichtung des dezentralen IT-Systems nach Absatz 2 werden bis zum [***ein Jahr*** nach Inkrafttreten] erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 65	***entfällt***
Übergangsbestimmungen	
(1) Diese Verordnung gilt nur für nach dem [Datum des Geltungsbeginns] getroffene Maßnahmen, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und bestätigte Vertretungsmachten.	
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt diese Verordnung ab dem [Datum des Geltungsbeginns] für Vertretungsmachten, die zuvor von einem Erwachsenen unter Bedingungen erteilt wurden, die den Bedingungen des Artikels 15 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 entsprechen.	
(3) Kapitel VI über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden gilt für Ersuchen und Anträge, die ab dem [Datum des Geltungsbeginns] bei den Zentralen Behörden eingehen.	
(4) Kapitel VII über das europäische Vertretungszertifikat gilt für Anträge auf ein Zertifikat, die ab dem [Datum des Geltungsbeginns] bei der ausstellenden Behörde eingehen.	
(5) Die Mitgliedstaaten beginnen mit der Nutzung des in Artikel 49 Absatz 1 genannten dezentralen IT-Systems ab dem ersten Tag des Monats, der auf den	

Zeitraum von zwei Jahren nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 60 Absatz 5 folgt.

(6) Kapitel VIII über die Einrichtung von Schutzregistern und die Vernetzung der Schutzregister und Register für andere Vertretungsmachten findet ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Erlass des in Artikel 60 Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakts folgt, auf ergriffene Maßnahmen und bestätigte oder eingetragene Vertretungsmachten Anwendung.

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen betreffen die Anwendung und werden entsprechend in Artikel 70 verschoben.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***10*** Jahre nach Inkrafttreten] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat [und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss] einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung vor, der sich auf die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und von der Kommission gesammelten Informationen stützt. Dem Bericht ist erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beizufügen.	(1) Bis zum [***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat [und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss] einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung vor, der sich auf die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und von der Kommission gesammelten Informationen stützt. Dem Bericht ist erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beizufügen. ***Die Entscheidung über die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags wird spätestens zwei Jahre nach dem Datum der Veröffentlichung des Bewertungsberichts vorgelegt, und ihre Begründung wird***

veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) die Gebühren, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für die Ausstellung des europäischen Vertretungszertifikats gemäß Artikel 37 Absatz 2 erheben,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der an Artikel 37 Absatz 2 vorgenommenen Änderung erforderlich.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sie gilt ab dem [ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitraum von ***18*** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgt].	(2) Sie gilt ab dem [ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitraum von ***zwölf*** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgt].

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Artikel 49 und 50 gelten ab dem ersten Tag des Monats, ***ach*** Inkrafttreten des ***Durchführungsrechtsakts gemäß*** Artikel 60 Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts folgt.	(3) Die Artikel 49 und 50 gelten ab dem ersten Tag des Monats, ***der auf den Zeitraum von einem Jahr nach dem*** Inkrafttreten des ***in*** Artikel 60 Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakts folgt.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Artikel 45 und 46 gelten ab dem ***[zwei Jahre nach dem Datum des Geltungsbeginns]***.	(4) ***Artikel 38 Absatz 3 und*** die Artikel 45 und 46 gelten ab dem ***ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von einem Jahr nach dem Inkrafttreten des in Artikel 60 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakts folgt***.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Artikel 47 gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des in Artikel 60 Absatz 1genannten Durchführungsrechtsakts folgt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Erforderlich für die Rechtsklarheit und entsprechend der Änderung in Artikel 47.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 38 Absatz 3 gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach dem Tag des Erlasses des in Artikel 60 Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakts folgt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Entsprechend der Änderung in Absatz 4.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Diese Verordnung gilt nur für nach dem … [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] getroffene Maßnahmen, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und bestätigte Vertretungsmachten.

Or. en

Begründung

Entsprechend der Änderung in Artikel 65.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Ungeachtet des Absatzes 6a gilt diese Verordnung ab dem … [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] für Vertretungsmachten, die zuvor von einem Erwachsenen unter Bedingungen erteilt wurden, die den Bedingungen des Artikels 15 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 b – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) Kapitel VI über die Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden findet auf Ersuchen und Anträge Anwendung, die ab dem … [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] bei den Zentralen Behörden eingehen.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6d) Kapitel VII über das europäische Vertretungszertifikat gilt für Anträge auf

ein Zertifikat, die ab dem … [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] bei der ausstellenden Behörde eingehen.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 6 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6e) Die Artikel 45, 46 und 48 über die Einrichtung von Schutzregistern und die Vernetzung der Schutzregister und Register für andere Vertretungsmachten finden ab dem in Absatz 4 genannten Datum auf ergriffene Maßnahmen und bestätigte oder eingetragene Vertretungsmachten Anwendung.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Verordnung zielt darauf ab, auf Ebene der Europäischen Union Vorschriften festzulegen, die Rechtssicherheit schaffen und die Wirkung von Schutzmaßnahmen für Erwachsene und ihre Vertreter in grenzüberschreitenden Situationen gewährleisten, wobei der Rahmen zugrunde gelegt wird, der durch das Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000) geschaffen wurde. Das Ziel des Vorschlags wird unterstützt, insbesondere vor dem Hintergrund des absehbaren Anstiegs der Zahl der Erwachsenen, die bei der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit in einem anderen Mitgliedstaat Unterstützung oder Schutz benötigen werden, insbesondere angesichts der alternden Bevölkerung und der zunehmenden Mobilität innerhalb der EU.

Ferner werden die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), dessen Vertragsparteien die Union und ihre Mitgliedstaaten sind, festgelegten Rechte uneingeschränkt befürwortet. Mit dem VN-BRK wurde eine grundlegende Änderung des Ansatzes für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen vollzogen, die es ihnen ermöglicht, ihre Rechte gleichberechtigt mit anderen wahrzunehmen.

Dieser Bericht zielt darauf ab, den Rahmen des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 aus Gründen der Rechtsklarheit in das Unionsrecht zu übernehmen und zugleich an das VN-BRK anzugleichen, indem für Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen plädiert wird, deren Schwerpunkt auf der Achtung der uneingeschränkten Autonomie der betroffenen Personen liegt. Auch wenn der Vorschlag keine inhaltlichen Fragen berührt, die weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sollte es keinen Zweifel daran geben, dass der in diesem Vorschlag festgelegte Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit die persönliche Autonomie in den Mittelpunkt aller politischen Maßnahmen stellt.

Der Rat sollte sich nach der Annahme des Entwurfs des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 zu ratifizieren, an diesen Grundsätze orientieren.

Ferner werden zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen vorgeschlagen, die den betroffenen Personen dabei helfen würden, die komplexen Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen, zu verstehen und sich darin zurechtzufinden.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung
European Commission - DG JUST
European Disability Forum
European Network on Independent Living
Council of the Notariats of the European Union

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt.